

34. Ist das nach § 2121 BGB. zu erteilende Nachlaßverzeichnis nach der Zeit des Erbfalls oder nach dem Zeitpunkte der Mitteilung aufzustellen?

BGB. § 2121.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 2. Juli 1940 i. S. B. (Kl.) w. Witwe B. (Bekl.). VII 266/39.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der am 15. Juli 1931 in Breslau kinderlos verstorbene Ehemann der Beklagten hat letztwillig seine Witwe als Alleinerbin eingesetzt und nach ihrem Tode die dann lebenden Kinder seiner Geschwister, zu denen der Kläger gehört, für den dann noch vorhandenen Nachlaß zu Miterben berufen. Hauptnachlaßgegenstand war die Weinhandlung B. & B. in B. Durch Kaufvertrag vom 13. Januar 1932 veräußerte die Beklagte dieses Geschäft an den Sohn ihrer Schwester. Der Kaufpreis war im Vertrage nur insoweit angegeben, als 100000 RM. in Teilbeträgen bis zum 1. April 1940 bezahlt werden sollten, während der mit X bezeichnete, nach der Bilanz vom 1. April 1932 festzustellende Rest dem Käufer als Darlehen belassen blieb.

Der Kläger forderte am 21. September 1935 die Beklagte zur Mitteilung eines Erbschaftsverzeichnisses gemäß § 2121 BGB. auf. In ihrer Antwort führte die Beklagte zwar die Weinhandlung auf, erwähnte aber den Verkauf nicht. Auf erneutes Ansuchen übersandte sie eine Abschrift des Kaufvertrages; sie lehnte jedoch die Angabe des Kaufpreises ab. Mit der Klage fordert der Kläger Auskunft über den Kaufpreis, ferner die Feststellung der Schadenersatzpflicht der Beklagten auf Grund des Kaufabschlusses, hilfsweise die Feststellung der teilweisen Unwirksamkeit des Kaufvertrages. Durch Teilurteil hat das Landgericht den Auskunftsanspruch dem Kläger zugesprochen. Auf Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht ihre Auskunftspflicht verneint und insoweit die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Die Revision gründet ihre Angriffe gegen das die Auskunftspflicht der Beklagten verneinende Berufungsurteil besonders auf die Gesichtspunkte der §§ 826, 2138 Abs. 2, §§ 138, 249 BGB. und § 48 des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 wegen der vom Vorderrichter nicht gewürdigten Behauptung des Klägers, daß die Beklagte im sittenwidrigen Zusammenwirken mit ihrem früheren Mitbeklagten die Macherben durch den Geschäftsverkauf an einen Verwandten der Witwe bewußt benachteiligt habe und ihnen somit Schadenersatzpflichtig geworden sei. Ob bei Bestehen eines solchen Schadenersatzanspruchs der Kläger die geforderte Auskunft verlangen könnte (vgl. RMKomm. z. BGB. 9. Aufl. [1939] Bem. 1 zu § 249; RGZ. Bd. 108 S. 1 [7]), braucht indessen nicht erörtert zu werden. Jedenfalls würde dann zunächst mindestens die Ersatzpflicht festzustellen sein. Der eingeklagte Auskunftsanspruch ist aber ohnedies auf Grund von § 2121 BGB. gerechtfertigt.

Das angefochtene Urteil steht auf dem Standpunkte, daß der Macherbe die in § 2121 BGB. bestimmte Mitteilung eines Nachlaßverzeichnisses durch den Vorerben nicht alsbald nach dem Erbfall zu fordern braucht, vielmehr auch noch später verlangen kann, daß aber das Verzeichnis nur den Bestand der Erbschaft zur Zeit des Erbfalls, nicht zur Zeit der Auskunft zu enthalten habe und die Beklagte sonach nicht genötigt sei, den Kläger von dem beim Ver-

kaufe der Weinhandlung erzielten Kaufpreis in Kenntnis zu setzen. Die Gründe, die das Berufungsgericht für diese Meinung anführt, können indessen nicht überzeugen. Wie das Berufungsurteil schon sagt, enthält das Gesetz nichts über den für die Aufstellung des Verzeichnisses maßgebenden Zeitpunkt. Das Gesetz bestimmt nur, daß das Verzeichnis die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände zu enthalten habe. § 2111 BGB. bestimmt aber, daß zur Erbschaft gehöre, was der Vorerbe auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechts oder durch Rechtsgeschäfte mit Mitteln der Erbschaft erwerbe. Danach rechtfertigt sich zwanglos die Auslegung, daß auch das Verzeichnis des § 2121 die Ersatzstücke umfassen muß, also nicht allein auf die Zeit des Erbfalls abgestellt sein kann, wo begrifflich Ersatzstücke noch nicht vorhanden sind, und es kann deshalb der Ansicht des Vorderrichters nicht beigetreten werden, daß § 2111 für den Zeitpunkt, für den das Verzeichnis aufzustellen ist, nichts besage. Auch kann nicht zugegeben werden, daß, wie das Berufungsurteil meint, Sinn und Zweck des Gesetzes die Beziehung des Verzeichnisses auf den Zeitpunkt des Erbfalls fordere. Gewiß wird dies zur Schaffung der Grundlage für die spätere Herausgabe der Erbschaft an den Nacherben an sich zutreffen; das Interesse des Nacherben erheischt aber ebenso seine Einweihung in den Bestand etwa vorhandener Ersatzstücke, wenn solche bei Erteilung des Verzeichnisses bereits beschafft sind, auch ohne daß gerade ein Fall des § 2127 BGB., d. h. eine Verletzung der Rechte des Nacherben, in Frage zu stehen braucht. Das gilt für den Fall der gebundenen Vorerbschaft ebenso wie für den der befreiten (§§ 2136 f. g. BGB.). Zwar besteht die Auskunftspflicht, abgesehen von der besonderen Regelung in § 2127, grundsätzlich nur einmal (RGZ. Bd. 84 S. 41 [44]), und der Nacherbe hat somit in der Regel nicht die Möglichkeit, die etwaigen Veränderungen des Nachlaßbestandes laufend zu verfolgen. Das besagt aber nichts dafür, daß die Auskunft, wenn der Nacherbe von diesem Rechtsbehelf einmal Gebrauch macht, einen bereits überholten Nachlaßbestand wiedergeben müsse und nicht den wirklichen Stand der Erbschaft bei Erteilung des Verzeichnisses zu enthalten habe. Gerade dem Nacherben bei befreiter Vorerbschaft wird an der Kenntnis von Bestandsveränderungen besonders gelegen sein, zumal dann, wenn er, wie im Streitfalle, von dem Nachlaßbestande beim Erbfall im wesentlichen unterrichtet ist. Wenn das Gesetz gegen den befreiten Vorerben dem

Nacherben den Auskunftsanspruch des § 2127 wegen Gefährdung seiner Rechte nicht gibt, den Vorerben also abgesehen von § 2138 Abs. 2 BGB. einer Rechenschaftspflicht grundsätzlich enthebt, so hat das an sich nichts mit der Frage zu tun, auf welche Gegenstände sich das Verzeichnis, das der Nacherbe nach § 2121 auch vom befreiten Vorerben jedenfalls verlangen kann, zu erstrecken hat.

Wo in der Rechtslehre der Standpunkt des Berufungsgerichts geteilt wird (vgl. z. B. Staudinger BGB. Bem. 2 zu § 2121; Warneher BGB. 2. Aufl. [1930] zu § 2121; Kreuzschmar Erbrecht § 34 Anm. 37 S. 197; RGR. Komm. z. BGB. 8. Aufl. [1935] Bem. 1 zu § 2121), wird dies im wesentlichen mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts Kottbus in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bb. 32 S. 57 (58) begründet, die sich wiederum auf das erwähnte Schrifttum beruft. Dem sind neben anderen Pfand-Strohhal-Flad BGB. Bb. 5 4. Aufl. [1930] Bem. 1 zu § 2121 entgegengetreten. Für diese letzte Ansicht spricht nicht nur der Zusammenhang von § 2121 und § 2111 BGB., sondern — abgesehen von dem in § 2121 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zwange zur Zeitangabe, der für ein nur die Zeit des Erbfalls umfassendes Verzeichnis einen überzeugenden Grund nicht erkennen läßt, — insbesondere auch der dritte Absatz dieser Bestimmung. Wenn danach der Vorerbe berechtigt und auf Verlangen des Nacherben verpflichtet ist, das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder sonstige Amtspersonen aufnehmen zu lassen, so kann nicht zweifelhaft sein, daß es den Stand der Erbschaft zur Zeit der Aufnahme und nicht des Erbfalls wiederzugeben hat, da sich der Bestand zur Zeit des Erbfalls der Wahrnehmung der erst durch die Aufnahme des Verzeichnisses mit der Sache befaßten Behörde oder Beamten entzieht.

Trägt das Revisionsgericht hiernach keine Bedenken, dem Kläger beizutreten, so ist unter Aufhebung des angefochtenen Urteils dasjenige des Erstrichters wiederherzustellen, das in Übereinstimmung mit dem Klageantrage der Beklagten die Ergänzung des bereits erteilten und im übrigen nicht beanstandeten Nachlaßverzeichnisses durch die noch fehlende Auskunft über den Kaufpreis des Geschäfts auferlegt.